Anlage 1 -

zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)

in der Fassung der 1. Änderung vom 29.11.2022

Gebührenverzeichnis

1. Grabstellennutzungsgebühren

1.1. Erdgrabstätten

a) Einzelgrabstätte	1.467,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.682,00 €
c) Familiengrabstätte	1.896,00 €
d) Erdgemeinschaftsanlage (nicht anonym)	1.950,00 €
	zzgl. gesetzl. USt

1.2. Urnengrabstätten

a) Einzelurnengrabstätte	677,00 €
b) Doppelurnengrabstätte	721,00 €
c) Familienurnengrabstätte	845,00 €
d) Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	712,00 €
	zzgl. gesetzl. USt
e) Urnengemeinschaftsanlage (nicht anonym)	829,00 €
	zzgl. gesetzl. USt

1.3. Verlängerung des Nutzungsrechtes (Nachkauf)

Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beträgt die jährliche Gebühr

a) 1/25 der unter Punkt 1.1.
b) 1/20 der unter 1.2 genannten Gebühr.

1.4. Nutzung der Trauerhalle gemäß § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung

a) im Zusammenhang mit der Beisetzung auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	unter 1.1. und 1.2. enthalten
b) wenn die Beisetzung nicht auf einem kommunalen Friedhof der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) erfolgen soll	100,00 € zzgl. gesetzl. USt

2. Unterhaltung der Grabstätten

Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gemäß § 20 der Friedhofssatzung	Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material

3. Vernachlässigung der Grabpflege

Sofern der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Grabpflege nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt gem. § 21 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Berechnung nach Aufwand in Std. zzgl. gesetzl. USt u. ggf. Material

4. Abräumen der Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes o. der Ruhezeit

Gemäß § 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung	359,00 € zzgl. gesetzl. USt

5. Verwaltungsgebühren

a) Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen, Grabeinfassungen gemäß § 19 der Friedhofssatzung	47,00 €
b) Umschreiben des Nutzungsrechts auf Antrag gemäß § 4 Abs. 5 der Friedhofssatzung	48,00 €
c) Genehmigung der Umbettung o. Ausbettung auf Antrag	51,00 € pro angefangene Std.

6. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.